

§ 21.02 BinSchStrO 2012 — Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

Binnenschifffahrtstraße Längem Breitem Abladetiefem

1.1 Spree-Oder-Wasserstraße

1.1.1 km 0,15 (Spreemündung) bis km 130,17 (Oder)

a) Fahrzeug 67,00 8,25 2,00

b) Verband 91,00 8,25 2,00

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.2 km 0,15 bis km 6,61

a) Fahrzeug 86,00 9,60 2,50

b) Verband 125,00 9,60 2,50

1.1.3 km 6,61 bis km 20,70

a) Fahrzeug 80,00 9,00 2,00

b) Verband 91,00 9,00 2,00

– von km 6,61 bis km 9,11 und von km 14,52 bis km 20,70 darf ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m fahren, wenn es eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist –

1.1.4 km 20,70 bis km 24,00

a) Fahrzeug 80,00 9,00 2,00

b) Verband 91,00 125,00 9,00 8,25 2,10 2,10

– ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist –

1.1.5 km 24,00 bis km 44,00

a) Fahrzeug 80,00 9,00 2,00

b) Verband 125,00 156,00 9,00 8,25 2,10 2,10

– ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist –

1.1.6 km 44,00 bis km 121,50

Verband 125,00 8,25 2,00

125,00 9,00 1,85

1.1.7 km 121,50 bis km 127,50

a) Fahrzeug 82,00 9,00 2,00

b) Verband 91,00 9,00 2,00

125,00 9,00 1,85

156,00 8,25 2,00

156,00 9,50 1,80

1.1.8 km 127,50 bis km 130,16

a) Fahrzeug 82,00 11,45 2,00

b) Verband 91,00 19,00 2,00

125,00 9,00 1,85

156,00 8,25 2,00

156,00 9,50 1,80

1.1.9 Ruhlebener Altarm

a) Fahrzeug 86,00 9,60 2,50

b) Verband 125,00 8,25 2,50

1.1.10 Landwehrkanal

km 0,00 (Berliner Spree) bis km 10,73

Fahrzeug/Verband 49,00 7,00 1,40

1.1.11 Spreekanal/Kupfergraben

Fahrzeug/Verband 30,00 5,10 1,60

1.1.12 Rummelsburger See

a) Fahrzeug 80,00 9,50 2,00

b) Verband 91,00 9,50 2,00

156,00 8,25 2,00

1.1.13 Müggelspree

1.1.13.1 km 0,00 (Spree-Oder-Wasserstraße) bis km 11,85 (Dämeritzsee)

Fahrzeug/Verband 67,00 8,25 1,70

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.13.2 km 0,00 (Spree-Oder-Wasserstraße) bis km 7,44

a) Fahrzeug 67,00 8,25 1,75

b) Verband 100,00 8,25 1,85

1.1.14 Große Krampe

Fahrzeug/Verband 67,00 8,25 1,50

1.1.15 Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal

a) Fahrzeug 67,00 8,25 2,00

b) Verband 125,00 8,25 2,00

1.1.16 Gosener Graben

Fahrzeug 6,00 3,00 0,50

1.1.17 Neuhauser Speisekanal

Fahrzeug/Verband 41,60 5,20 1,30

1.1.18 Kleiner Müllroser See

Fahrzeug/Verband 50,00 8,25 1,60

1.2 Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal

1.2.1 km 0,42 (Havel-Oder-Wasserstraße) bis km 12,20 (Spree-Oder-Wasserstraße)

einschließlich Westhafen-Verbindungskanal, Westhafenkanal, Charlottenburger
Verbindungskanal

a) Fahrzeug 67,00 9,00 2,00

b) Verband 91,00 9,00 2,00

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.2.2 km 0,42 (Havel-Oder-Wasserstraße) bis km 7,45

a) Fahrzeug 80,00 9,00 2,00

b) Verband 125,00 9,00 2,00

1.2.3 km 8,30 bis km 12,20 (Spree-Oder-Wasserstraße)

Fahrzeug 80,00 9,00 2,00

- ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer
Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es eine Abladetiefe
von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.2.4 Westhafenkanal

a) Fahrzeug 86,00 9,60 2,50

b) Verband 125,00 9,60 2,50

1.2.5 Charlottenburger Verbindungskanal

Fahrzeug 80,00 9,00 2,00

1.3 Teltowkanal

1.3.1 km -0,55 (Potsdamer Havel) bis km 37,84 (Spree-Oder-Wasserstraße) einschließlich
Britzer Verbindungskanal, ohne Griebnitzkanal

a) Fahrzeug 80,00 9,00 1,75

b) Verband 91,00 9,00 1,75

- von km 34,10 bis km 37,84 darf ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge
von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und
nicht mehr als 9,50 m fahren, wenn es oder er eine Abladetiefe von 1,75 m nicht
überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.3.2 km -0,55 (Potsdamer Havel) bis km 34,10 einschließlich Britzer Verbindungskanal

a) Fahrzeug 80,00 9,00 2,00

b) Verband 91,00 9,00 2,00

- ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht
mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf
fahren, wenn es oder er eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer
aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.3.3 km 36,60 bis km 37,84

Verband 125,00 8,25 1,75

1.3.4 Griebnitzkanal

Fahrzeug/Verband 41,00 6,50 1,30

1.4 Rüdersdorfer Gewässer

1.4.1 km -0,50 (Einfahrt Gosener Kanal) bis km 10,48 (Tasdorf) mit Stichkanal
Langerhanskanal

a) Fahrzeug 46,50 8,25 1,20

b) Verband 52,00 6,60 1,65

52,00 6,60 1,65

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.4.2 km -0,50 (Einfahrt Gosener Kanal) bis km 3,78

a) Fahrzeug 67,00 8,25 1,85

b) Verband 91,00 8,25 1,85

1.4.3 km 3,78 bis km 9,85 mit Stichkanal Langerhanskanal

a) Fahrzeug 67,00 8,25 1,85

b) Verband 91,00 8,25 1,85

1.4.4 Löcknitz

Fahrzeug/Verband 32,00 5,25 1,25

1.5 Dahme-Wasserstraße

1.5.1 km 0,07 (Spree-Oder-Wasserstraße) bis km 26,04 (oberhalb der Einmündung Teupitzer Gewässer bei Prieros)

a) Fahrzeug 40,20 5,10 1,60

b) Verband 70,00 5,10 1,60

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.5.2 km 0,07 bis km 8,65

a) Fahrzeug 80,00 9,00 2,10

b) Verband 91,00 9,00 2,20

156,00 8,25 2,20

– ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist –

1.5.3 Möllenzugsee

a) Fahrzeug 80,00 9,00 2,00

b) Verband 91,00 9,00 2,00

156,00 8,25 2,00

– ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist –

1.5.4 km 8,65 bis km 9,50

a) Fahrzeug 50,00 8,25 1,60

b) Verband 50,00 8,25 1,60

82,00 5,10 1,60

1.5.5 Wernsdorfer Seenkette

km 0,00 (Dahme-Wasserstraße) bis km 6,27 (Oder-Spree-Kanal)

Fahrzeug/Verband 67,00 7,00 1,50

1.5.6 Notte

a) Fahrzeug 80,00 9,00 2,10

b) Verband 91,00 9,00 2,20

156,00 8,25 2,20

1.5.7 Zernsdorfer Lanke

Fahrzeug/Verband 40,20 5,10 1,40

1.5.8 Storkower Gewässer

Fahrzeug/Verband 34,25 5,20 1,40

1.5.9 Teupitzer Gewässer

1.5.9.1 km 0,00 (Dahme-Wasserstraße) bis km 18,30 (Ende Teupitzer Gewässer)

Fahrzeug/Verband 40,20 5,10 1,40

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.5.9.2 km 0,00 bis km 6,60

Fahrzeug/Verband 40,20 5,10 1,60.

2. Die Abmessungen und Abladetiefen nach Nummer 1 gelten nicht auf den Stich- und Altkanälen, Nebenarmen und sonstigen Nebenwasserstraßen der genannten Hauptwasserstraßen, soweit diese nicht gesondert aufgeführt sind.

Zitiervorschlag: § 21.02 BinSchStrO 2012

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BinSchStrO%202012/21.02>